

Die Institutionen sind verpflichtet, ein spezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches die Anforderungen des Bundesrates erfüllt und das Übertragungsrisiko minimiert. Das Schutzkonzept wird bei Bedarf auf die aktuelle Situation angepasst. Bei einem Anstieg der Infektionen sind verschärfte Massnahmen für alle Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime oder für einzelne Institutionen möglich.

- **Besuchszeiten: Montag bis Sonntag von 14.00 – 17.00 Uhr sowie abends ab 18.00 Uhr**

## Generelle Regelungen

Die älteren Menschen sind vom Corona Virus am allermeisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein aller Personen, die das APH zum Eibach betreten.

- Es wird nicht differenziert zwischen geimpften und nicht geimpften Personen.
- Covid Zertifikat (Geimpft / Getestet / Genesen) erwünscht.
- Alle Besucher melden sich am Eingang und werden registriert.
- Das Tragen einer Hygienemaske ist für Besucher in allen zugänglichen Räumen Pflicht. Auch bei Zimmerbesuchen ist eine Hygienemaske zu tragen.
- Besucher, die sich nicht gesund fühlen, bleiben zu Hause.
- Kinder ab 12 Jahren tragen ebenfalls eine Hygienemaske.
- Das Personal trägt während der ganzen Arbeitszeit eine Hygienemaske.
- Das Tragen einer Hygienemaske ist für alle Bewohner in allen öffentlichen Räumen (ganzes Erdgeschoss und Lifte) Pflicht.
- Weiterhin ist bei Körperkontakt auf die nötige Zurückhaltung zu achten. Am besten, verzichten Sie ganz darauf. Vor und nach dem Besuch die Hände gründlich waschen und desinfizieren. Es gelten die allgemein gültigen Vorgaben des BAG für Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- Die Cafeteria ist von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für alle Besucher geöffnet, **Covid Zertifikat ist Pflicht** (Bewohner ausgeschlossen)
- Gemeinsame Mittagessen sind bis 10.00 Uhr auf Voranmeldung im dafür vorgesehenen Bereich (Restaurant Süd) möglich
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei Bewohnern, welche sich in der letzten Lebensphase befinden, sind in Absprache mit der Pflege zu jeder Zeit möglich.

## Begleitung ausserhalb des APH zum Eibach durch Angehörige

- Bewohner können durch Angehörige bzw. Drittpersonen in den Ausgang begleitet werden.
- Es gelten die allgemein gültigen Vorgaben des BAG für Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- Mit dem Verlassen der Institution übernimmt der Bewohner seinen Möglichkeiten entsprechend, ansonsten die Begleitperson, die Verantwortung für das Einhalten der Hygiene- und Schutzmassnahmen während der gesamten Abwesenheit.
- Das APH zum Eibach behält sich vor, nach längerer Abwesenheit einen Test durchzuführen.

## Durchführen von Tests

- Alle unsere Mitarbeiter nehmen an der kantonalen Strategie „Breites Testen Baselland“ teil.
- Unsere externen Dienste (Coiffeure, Podologie und Physiotherapeuten) nehmen am „Breiten Testen“ teil oder machen einen Schnelltest vor Arbeitsbeginn.
- Bewohner und Mitarbeiter werden bei Anzeichen oder unklaren Kontakten mittels Schnelltest oder allenfalls PCR Test getestet.

## Sonstiges

Für das Einhalten der BAG Regeln und des Schutzkonzeptes, um das Übertragungsrisiko möglichst minim zu halten, danken Ihnen unsere Bewohner und die Mitarbeiter des Alters- und Pflegeheimes zum Eibach. Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen weiterhin eine gute Gesundheit.

Ihr Eibach Team

### Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

#### Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

#### Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings\*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben\*

#### Veranstaltungen drinnen\*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

#### Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**\*Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

